

Interpellation Hegelbach-Jonschwil, Locher-St.Gallen, Eugster-Wil (25 Mitunterzeichnende)  
vom 17. September 2013

## Steuerbelastung von schweren Motorfahrzeugen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Dezember 2013

Marcel Hegelbach-Jonschwil, Walter Locher-St.Gallen und Armin Eugster-Wil stellen in ihrer Interpellation vom 17. September 2013 Fragen zur Motorfahrzeugsteuer für schwere Motorwagen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

- Die Aussage in der Interpellation, wonach die Steuerbelastung für schwere Motorfahrzeuge im Kanton St.Gallen im Vergleich mit den umliegenden Kantonen hoch sei, trifft nicht bzw. einzig gegenüber den (auch im schweizweiten Vergleich) sehr tiefen Ansätzen im Kanton Thurgau zu. Der Kanton St.Gallen liegt mit seiner Steuerbelastung für schwere Motorwagen nahe beim Mittel; im Bereich der hohen Gewichtskategorien ist der Kanton St.Gallen aufgrund des degressiven Tarifs (Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben [sGS 711.70]) gar deutlich günstiger als der Durchschnitt. Aus einer Erhebung, die der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG im Jahr 2011 durchführte (eine neuere Erhebung liegt nicht vor), ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

Die Steuer ist im Kanton St.Gallen bei Motorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 16 Tonnen leicht höher als in den Nachbarkantonen. Der Anteil der Motorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 16 Tonnen beträgt indessen lediglich 21 Prozent. Der weitaus grössere Anteil der im Kanton St.Gallen immatrikulierten schweren Motorwagen, nämlich rund 79 Prozent, weist ein Gesamtgewicht über 16 Tonnen auf. Im Bereich über 16 Tonnen ist der Kanton St.Gallen in etwa gleich teuer oder günstiger als alle Nachbarkantone ausser Thurgau. Dies zeigt folgende Zusammenstellung:

Fahrzeug	12 t 280 PS	16 t 380 PS	18 t 380 PS	26 t 400 PS	32 t 430 PS	40 t 480 PS
<i>Bestand</i>	<i>21 Prozent</i>			<i>79 Prozent</i>		
<b>SG</b>	<b>1'765.–</b>	<b>1'959.–</b>	<b>2'025.–</b>	<b>2'169.–</b>	<b>2'213.–</b>	<b>2'238.–</b>
AI	1'400.–	1'760.–	1'940.–	2'660.–	3'200.–	3'920.–
AR	1'522.–	1'880.–	2'059.–	2'775.–	3'312.–	4'028.–
GL	1'275.–	1'655.–	2'035.–	3'175.–	3'935.–	5'075.–
GR	1'467.–	1'839.–	2'009.–	2'689.–	3'199.–	3'879.–
SZ	1'400.–	1'800.–	2'000.–	2'640.–	3'120.–	3'760.–
TG	915.–	1'401.–	1'401.–	1'401.–	1'536.–	1'671.–
ZH	1'230.–	1'590.–	1'950.–	3'210.–	4'050.–	5'310.–
Mittel CH	1'444.–	1'829.–	2'020.–	2'710.–	3'200.–	3'900.–

Im oberen Bereich des Gesamtgewichts ist der Kanton St.Gallen vergleichsweise günstig. Selbst wenn im unteren Gewichtsbereich «Abwanderungen» erfolgen sollten, so würden diese im oberen Gewichtsbereich, der zahlenmässig stärker ins Gewicht fällt, (wenigstens) kompensiert. Um jegliche «Abwanderung» zu verhindern, müsste die Steuer auf das Niveau des günstigsten Kantons (Thurgau) gesenkt werden. Dies hätte allerdings namhafte Steuerausfälle zur Folge, die mit Sicherheit nicht kompensiert werden könnten. Da der Ertrag der Strassen-

verkehrssteuern in den Strassenfonds fliesst, hätte eine Senkung zwangsläufig zur Folge, dass weniger Mittel für den Strassenbau und –unterhalt zur Verfügung stehen würden. Mit Blick auf den hohen Investitionsbedarf in den nächsten Jahren ist eine Schmälerung des Mittelzuflusses, wie sie mit einer Senkung auf das tiefste Niveau (Kanton Thurgau) verbunden wäre, nicht zu verantworten. Eine Senkung hätte übrigens im Weiteren zur Folge, dass dem Kanton St.Gallen ein geringerer Anteil am Reinertrag der Schwerverkehrsabgabe (abgekürzt LSVA) zufließen würde, da sich die Verteilung auf die Kantone unter anderem nach der steuerlichen Belastung des Motorfahrzeugverkehrs richtet (vgl. Art. 19 Abs. 4 Bst. d des Schwerverkehrsabgabegesetzes [SR 641.81] in Verbindung mit Art. 40 der Schwerverkehrsabgabeverordnung [SR 641.811; abgekürzt LSVAV]).

Eine Senkung der Motorfahrzeugsteuern für schwere Motorwagen wurde im Übrigen bereits im Rahmen der Motion 42.10.07 «Senkung der Strassenverkehrssteuern für schwere Motorwagen und Anhänger» geprüft und vom Kantonsrat in der Septembersession 2010 abgelehnt (bzw. der Auftrag zur Senkung der Motorfahrzeugsteuer auf Anhänger beschränkt). An der damaligen Ausgangslage hat sich nichts Wesentliches geändert.

Wenn ein Unternehmen mehrheitlich leichte Güter mit grossem Volumen transportiert und dadurch das zulässige Gesamtgewicht nicht erreicht, kann es nach Art. 9 Abs. 3<sup>bis</sup> des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) das zugelassene Gesamtgewicht eines Motorfahrzeuges herabsetzen lassen (sogenanntes «Ablasten»). Die Motorfahrzeugsteuer wird dann entsprechend reduziert.

2. Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben sieht in Art. 12<sup>bis</sup> für leichte Motorwagen der besten ökologischen Kategorie im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren einen Steuererlass vor. Eine entsprechende Steuerentlastung ist für schwere Motorfahrzeuge nicht vorgesehen. Dieser Unterschied in der Besteuerung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Abgabensenkung für emissionsarme Fahrzeuge bereits bei der LSVA gewährt wird. Der Tarif für die LSVA ist abhängig von der Emissionsstufe (EURO-Kategorie), welche das Fahrzeug erfüllt. Die LSVA beträgt pro Kilometer und Tonne (Gesamtgewicht) zwischen 2.05 und 3.10 Rappen. Der günstigste Tarif in Höhe von 2.05 Rappen wird den Motorfahrzeugen der besten Emissionsklasse (EURO 6) gewährt (Art. 14 bis 14b LSVAV). Da die LSVA beispielsweise bei einer Jahreskilometerleistung von 50'000 bis 60'000 km eines 40-Tonnen-Fahrzeugs rund das 20-fache der Strassenverkehrssteuer ausmacht, hätte eine Reduktion der kantonalen Motorfahrzeugsteuer kaum mehr eine Lenkungswirkung, führte jedoch zu einer Schmälerung des Strassenfonds.